

Merkblatt für die Beschäftigung werdender und stillender Mütter als Physiotherapeutinnen

Mitteilungspflichten:

Werdende Mütter sollen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist (§ 5 MuSchG).

Der Arbeitgeber hat nach § 5 MuSchG die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen.

Pflichten des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber hat neben den Festlegungen im Mutterschutzgesetz die Bestimmungen der Mutterschutzrichtlinienverordnung zu beachten. Er ist verpflichtet, die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter umgehend hinsichtlich der Art, des Ausmaßes und der Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen. Die Beurteilung ist für jede Tätigkeit vorzunehmen, bei der die werdenden oder stillenden Mütter durch physikalische oder eventuell biologische Gefahrstoffe gefährdet werden können. Hierbei sind auch die körperlichen Belastungen zu berücksichtigen.

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit und Gesundheit der werdenden oder stillenden Mutter gefährdet ist, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen erlassen (z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbot). Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder dem Aussprechen eines Beschäftigungsverbotes.

Die Vorschriften und Maßnahmen finden auch dann Anwendung, wenn die betroffene nur geringfügig beschäftigt wird.

Maßnahmen zum Schutz der Schwangeren bzw. Stillenden

Bei der Beschäftigung von schwangeren oder stillenden Physiotherapeutinnen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit (d.h. Arbeitszeiten von mehr als 8 ½ Stunden täglich bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche) und nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden.
- Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist **verboten**. Sie ist nur in Pflegeheimen und Krankenhäusern möglich, wobei den Frauen in dem Fall in jeder Woche einmal im Anschluss an eine Nachtruhe eine Ruhezeit von 24 Stunden zu gewähren ist.

Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902545 - 219, Fax: (030) 902545 - 302
www.lagetsi.berlin.de

V.i.S.d.P.:

Dr. Robert Rath

© LAGetSi Referat III D

Stand 02/2010

- Schwangere und Stillende dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.
- Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d. h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden.
- Die Arbeiten einer Masseurin fallen aufgrund der hohen körperlichen Beanspruchung und der schwierigen Arbeitsbedingungen - z. T. in einem ungünstigen klimatischen Milieu - zum großen Teil unter die vorgenannten Beschäftigungsbeschränkungen. Dies gilt besonders für die Durchführung von Ganzkörpermassagen, Unterwassermassagen sowie das Reinigen von Wannen. Zulässig ist die Durchführung von Teil- und Bindegewebsmassagen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass Schwangere nach dem Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet.
- Nicht durchgeführt werden kann auch Krankengymnastik bei immobilen Patienten. Sofern das Halten oder Stützen von Patienten mit erheblichem Kraftaufwand verbunden ist, muss die Hilfe durch eine zweite Person gewährleistet sein.
- Die Massage von Teilpartien, wie Arme, Füße sind jedoch durchführbar, wobei die Arbeitsplätze unter ergonomischen Gesichtspunkten eingerichtet sein sollen. (Erleichterung bieten auch höhenverstellbare Liegen.)

Ist eine Beschäftigung unter Einhaltung der genannten Bedingungen nicht möglich, so darf der Arbeitgeber gemäß § 4 MuSchRiV die Arbeitnehmerin nicht beschäftigen.

Hinweis: Nach § 1 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vom 22.12.2005 (BGBl. I Nr. 76 S. 3686 v. 30.12.2005) erstatten die Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) auf Antrag den am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern alle durch Beschäftigungsverbote werdender und stillender Mütter entstehenden Aufwendungen (Arbeitsentgelt incl. Sozialabgaben) sowie den während der Schutzfristen zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.
Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Krankenkasse, bei der die betreffende Frau versichert ist.

Gesetzliche Grundlagen:

1. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)
2. Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutzrichtlinie (Mutterschutzrichtlinienverordnung - MuSchRiV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782)
3. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BiostoffV) in der Fassung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059)